

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 12. November 2014 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 040/14)

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 24. November 2014

Der IIm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267/275) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7. Oktober 2013 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der IIm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des IIm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4 a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.
Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das ein dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.
- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 4 b und 4 c dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer als Gebührensschuldner nicht greifbar, so gilt der Abfallerzeuger als Benutzer.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Gesamtheit dieser Eigentümer kann an den Verwalter gerichtet werden.

- (6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4 a Abs. 2 b) dieser Satzung). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.

- (2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a dieser Satzung zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

- (3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten.
- (4) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührennachlässe können durch den Landkreis auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen in folgenden Fällen gewährt werden:
 - a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
 - b) Ein Gebührennachlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.
 - c) Ein Gebührennachlass kann beim Nachweis der Abfallvermeidung durch fachgerechte Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen.

Die Gebührennachlässe bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche und nach Buchstabe c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche wird der Gebührennachlass nach Buchstabe c) nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Anträge auf Nachlässe nach den Buchstaben b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden weiter berücksichtigt.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten im laufenden Kalenderjahr gewährt.

- (6) Die Teilbefreiung/Befreiung gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das Behältervolumen entsprechend angepasst.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird nach Gewicht bestimmt.

Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

- (8) Die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Stück:

60 bis	240 l	17,20	€
	> 240 l	32,45	€

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben. Gebührenfrei erfolgen weiterhin die Erstausrüstung von Grundstücken und ein von Amts wegen festgelegter Umtausch.

- (9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.

§ 4 a

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gewährt.
- (2) Der Personengebührensatz setzt sich zusammen aus:
- Kosten für Sammeln, Transport und thermische Behandlung von Restabfall (entsprechend dem vorzuhaltenden Behältervolumen)
 - Kosten für die Erfassung und Verwertung von Papier (haushaltsübliche Mengen)
 - Kosten für die Sperrmüll-/Altholzerfassung und -entsorgung (haushaltsübliche Mengen)
 - Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
 - Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
 - Behältermiete
 - Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall sowie Baum- und Strauchschnitt (haushaltsübliche Mengen)
 - kalkulatorische Kosten
 - Verwaltungskosten.
- a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 72,00 € pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebühreennachlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 20,40 €, der Gebühreennachlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 31,80 € und ein Gebühreennachlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 Abs. 5 c) dieser Satzung beträgt 4,80 €.
- c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall (Grundgebühr) beträgt 19,20 € für jeden Einwohner und Einwohnergleichwert pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 72,00 € pro Kalenderjahr gewährt werden.
- d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.

- (3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr gemäß § 4 a Abs. 2 c) dieser Satzung zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 dieser Satzung für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen, Altholz und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)	6,50 €
2.	80 l Kunststoff - MGB	7,48 €
3.	120 l Kunststoff - MGB	10,14 €
4.	240 l Kunststoff - MGB	16,73 €
5.	660 l MGB	47,34 €
6.	1100 l MGB	73,90 €
7.	3 m ³ Absetzcontainer	347,73 €
8.	5 m ³ Absetzcontainer	452,01 €
9.	7 m ³ Absetzcontainer	556,29 €
10.	2,5 m ³ Umleerbehälter	158,04 €
11.	5 m ³ Umleerbehälter	293,26 €

- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack und für jeden Bioabfallsack 2,00 € und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.
- (5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung festlegen.
- (6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu den vom Landkreis organisierten Sammlungen sind die Entsorgungskosten gemäß Preisliste des vom Landkreis beauftragten Dritten zu entrichten, sofern diese Abfallmengen nicht haushaltsüblich sind.
- (7) Die mit Sonderabholungen wegen Missachtung des Getrennthaltungsgebotes bei Bioabfällen verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 4 b und 4 c dieser Satzung) und umfasst die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Abfälle.
- (8) Bei der Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	3 m ³	88,29 €
	5 m ³	88,29 €
	7 m ³	88,29 €

- (9) Bei der Entsorgung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	Pressmüllcontainer 5 m ³	131,12 €
	Pressmüllcontainer 10 m ³	131,12 €

§ 4 b

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

- (1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührengruppe	€/t lose angeliefert
01 bei Ablagerung	9,75
02 bei Ablagerung	26,38
03 bei Ablagerung	68,83
04 bei Ablagerung	42,44
05 bei Ablagerung	162,89

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 m³ an den zugelassenen Übergabestellen werden folgende Gebühren erhoben:

06	für alle Abfälle zur Behandlung	162,78 €/t
----	---------------------------------	------------

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Für Kleinanlieferer wird für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Gebühr erhoben. Es gelten die jeweiligen o. g. Gebührengruppen.

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

- (2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.
- (3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten m³-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.
- (4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Altablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.
- (6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden folgende Entsorgungsgebühren je Stück erhoben:

1. Mopedreifen **	0,75 €
2. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll) **	1,06 €
3. Reifen (bis 19 Zoll) **	2,69 €
4. Reifen (bis 22,5 Zoll) **	6,12 €

** Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

- (7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.
- (8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 € je Wägung erhoben.
- (9) Wird bei der Anlieferung von Kleinstmengen (< 0,01 t) keine Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangswägung ermittelt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für die Fremdwägung fällig.

§ 4 c

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

- (1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallart	€/t	€/m ³
1.	Grünabfälle	19,00	2,84 (im unverdichteten Zustand)
2.	Bioabfälle	87,66	87,66

- (2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinstmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz und den Gebührensatz nach § 4 a Abs. 3 dieser Satzung ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Januar 2014. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung ändern. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis erfolgt.
Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4 a Abs. 8 und Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe bzw. der Abholung der Abfälle.
- (5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.
- (6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird der Personengebührensatz nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr von später hinzukommenden Schuldner erstmals angefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Gebührenschild bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 7 Gebühreneinzug

Der Einzug der Personengebührensätze und die Einziehung der Gebühren für Selbstanlieferung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

§ 8 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.
- (2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgefordert.
- (3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichtigen sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
 - Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden,
 - von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
 - von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebühreneinzahlung)

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 07. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/13 vom 05. November 2013, außer Kraft.

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 24. November 2014

i.V. Rainer Zobel
Beigeordneter und
Stellvertreter der Landrätin des IIm-Kreises

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.